

## **Entgelttarif für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Großenwörden**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziffer 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großenwörden in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende allgemeine privatrechtliche Entgelte für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in Großenwörden beschlossen:

### **1. Entgelt für den Besuch der Kindertageseinrichtungen / Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Großenwörden wird ein pauschaliertes einkommensunabhängiges Entgelt entsprechend des im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfangs erhoben. Es handelt sich um monatliche Entgelte. Für ein laufendes Kindergartenjahr (01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) sind 12 Monatsentgelte zu entrichten. Die Entgeltfreistellung ab dem 3.Lebensjahr regelt sich nach Ziffer 3 dieses Entgelttarifs.
- (2) Für **Krippenkinder**, bis zur Vollendung des 3.Lebensjahres, beträgt das Entgelt für:  

eine tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden	155,00 Euro monatlich
--	-----------------------
- (3) Aus sozialen Gründen wird eine Geschwisterermäßigung eingeräumt. Besuchen mehrere entgeltpflichtige Kinder einer Haushaltsgemeinschaft eine Kindertagesstätte, so ermäßigt sich das Entgelt für das zweite und jedes weitere entgeltpflichtige Kind um 50 %.

### **2. Essengeld**

Das Entgelt für das in den Kindertageseinrichtungen verabreichte Mittagessen wird vom Träger der Einrichtung unter Beteiligung des Kuratoriums kostendeckend festgesetzt. Die Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Entgeltschuldner werden über Veränderungen in geeigneter Art und Weise informiert.

### **3. Entgeltfreie Betreuung ab dem 3. Lebensjahr**

Der Besuch der Tageseinrichtung wird – mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten der Verpflegung – ab dem ersten Tag des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, von den Entgelten freigestellt.

### **4. Erhebung der Entgelte, Entgeltschuldner**

- (1) Das Entgelt wird vom Träger der Einrichtung erhoben. Dieser darf zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Daten der Kinder, der Personensorgeberechtigten bzw. der Vertragspartner erheben und nutzen.
- (2) Zahlungs- bzw. entgeltpflichtig für Entgelte im Sinne der Ziffer 1 sind die Eltern oder Sorgeberechtigten des betreuten Kindes oder die Person, die die Anmeldung vornimmt. Entgeltpflichtig für Entgelte im Sinne der Ziffer 2 sind die Eltern oder

Sorgeberechtigten des Kindes, das die Verpflegungsleistung in Anspruch nimmt oder die Person, die die Verpflegungsleistung in Anspruch nimmt.

Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haftet jede Person als Gesamtschuldner.

## **5. Entstehung, Fälligkeit und Ende der Entgeltspflicht**

- (1) Die Entgeltspflicht nach Ziffer 1 und 2 dieses Entgelttarifs entsteht für betreute Kinder mit dem Tag der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung, welcher im Betreuungsvertrag mit dem Träger festgelegt wurde.
- (2) Die Betreuungsentgelte werden jeweils zum 01. des laufenden Monats fällig und sind zu dem in der Entgeltrechnung des Trägers benannten Fälligkeitstermin zu leisten. Das festgesetzte Entgelt ist in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Ein Entgelt ist auch zu entrichten für allgemeine Schließzeiten der Kindertageseinrichtung, Zeiten betriebsbedingter Schließungen oder Zeiten kurzfristiger Schließungen wegen höherer Gewalt. Bei Teilnutzung der Kindertageseinrichtung (z.B. wegen Krankheit) ist das volle monatliche Betreuungsentgelt zu entrichten.
- (4) Die Entgeltspflicht endet mit der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Zahlungspflicht für die Verpflegung betreuter Kinder endet ebenfalls mit der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

## **6. Inkrafttreten**

Dieser Entgelttarif tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft. Die Gebühren- und Benutzungssatzung für den Kindergarten der Gemeinde Großenwörden vom 05.06.2013 tritt zum 31.07.2019 außer Kraft.

Großenwörden, den 15.05.2019  
Der Bürgermeister

Witt